

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunus-Kreises.

Nr. 66.

Bad Homburg v. d. H., Montag den 3. Juni

1918

Berlin W., den 6. Mai 1918.

In weiten Kreisen der Bevölkerung — insbesondere auf dem Lande — ist das private Seifensieden noch immer in Übung. Der Bevölkerung gelingt es noch fortgesetzt, sich das zur Verseifung erforderliche Natrium zu verschaffen und mit dessen Hilfe erhebliche Mengen an Butter und den in den Haushaltungen sich ansammelnden Abfallfetten auf Seife zu verarbeiten und sie den Zwecken der Volksernährung zu entziehen. Zur Bekämpfung dieses privaten Seifensiedens bieten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Handhabe. Die Herstellung von Seife aus pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten ist durch die Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten für technische Zwecke vom 6. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 765) mit Strafe bedroht. Die Verbote beziehen sich nicht nur auf gewerbliche Herstellung, sondern auch auf jede Herstellung überhaupt. Ferner ist durch die Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 485) allen nicht der genannten Gesellschaft angehörenden Personen die Herstellung fetthaltiger Waschmittel bei Strafe verboten. Endlich ist nach der Polizeiverordnung vom 10. August 1917 (S. W. Bl. S. 247) die Abgabe von Kaliumhydroxyd (Nehkali) und Natriumhydroxyd (Nehatron, Seifenstein) nur gegen Erlaubnisschein zulässig. Es scheint jedoch, daß die Bestimmungen in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer nicht hinreichend bekannt sind. So ist der Zentralstelle für Alkali und Soda ein Antrag auf Zuteilung von Alkali zugegangen, worin die Antragstellerin zur Begründung angibt, sie benötigte die angeforderte Menge, um die in den Privathaushaltungen gesammelten Abfallfette auf Seife zu verarbeiten.

Wir ersuchen, von neuem in geeigneter Weise für die Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen und durch Anweisungen an die Orts- und Polizeibehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich beachtet werden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin in seiner Rohfettabteilung eine besondere Abteilung für Abfallerzeugnisse gebildet hat. Diese hat sich u. a. zur Aufgabe gestellt, die Sammlung aller gelegentlich vorkommenden Fette in die Wege zu leiten, und hat sich mit geeigneten Forststellen, Konsumvereinen, Ziegenzuchtvereinen u. a. zur Errichtung von örtlichen Sammelstellen in Verbindung gesetzt. Wir ersuchen, auch dieser Sammelstätigkeit die größtmögliche Förderung zuteil werden zu lassen.

Abdrucke für die Land- und Stadtkreise sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht; die Ortspolizeibehörden und Königl. Gendarmen des Kreises

ersuche ich, gegen unzulässige Herstellung von Seifen einzuschreiten.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lüfte.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 46) wird bestimmt:

§ 1.

Bis auf weiteres dürfen nur folgende Gemüse in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen (Fässern und dergleichen) gewerbsmäßig konserviert werden:

Bohnen, Karotten, Möhren, Rotkohl, Kohlrabi, Spinat, Wirsingkohl, Braunkohl, Tomaten, Kürbisse, rote Beete und Melde.

§ 2.

Die Vorschrift gilt nicht, soweit Gemüse zur Deckung des angemeldeten Bedarfs von Heer und Marine auf Grund besonderen Antrages der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft haltbar gemacht wird.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst:
von Tilly.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mache ich hiermit nochmals darauf aufmerksam, daß der Wochenbericht über die Fleischversorgung bis spätestens Mittwoch jeder Woche hier vorliegen muß.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: A. Garnier.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, bestimmt bis zum 5. Juni d. Js. die Nachweisung der im Monat Mai stattgehabten Schlachtungen hierher einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.

A. Garnier.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Verkehr mit Heu.

Die Ausfuhr von Heu (Wiesen- und Kleuheu) aus dem Obertaunus-Kreise ist verboten. Ebenso ist auch jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Heu innerhalb des Kreises verboten. Wer Heu von der Wiese weg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst vom 2. Mai 1918 betr. Höchstpreise für Apfelweine (Preisblatt Nr. 53) mache ich darauf aufmerksam, daß sich die darin bezeichneten Höchstpreise auch auf die mit Speierling versetzten Apfelweine beziehen.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
I. U. : A. Garnier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Juni 1918.

Polizeiverwaltung.

Arbeiter und Arbeiterinnen gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemarf

G. m. b. H.

Hohemarf-Oberursel a. T.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.
Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Landesbankstelle (Zweigstelle) Bad Homburg v. d. H.
Kisseleffstrasse 1b. Fernruf 469.

Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank,
auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse,
auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung auf
bestimmte Zeit.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren,
ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicher-
stellung.

Sonstige Geschäftszweige.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks
Einlösung fälliger Zinsscheine.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

Behördliches Institut des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden.
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 17 600.

**Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste
Aufwendungen.**

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wiesbaden, Rheinstrasse 44.

Eine Schreibhilfe

für sofort gesucht. Kriegsbe-
schädigte werden bevorzugt.
Meldungen mit Gehaltsan-
sprüche sind an die unter-
zeichnete Stelle einzureichen.

Der Magistrat.
Steuerverwaltung.

Holzarbeiter

zur Aufarbeitung größerer
Grubenholzbestände in der
Oberförsterei Königstein ge-
sucht. Josef Saße, Neckling-
hausen. Meldungen b. Werk-
meister Johann Kaiser, Gast-
wirt Peter Hahn Glashütten
b. Königstein i. Taunus.



**Pferde-
mehgerei**

Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Notischlachten werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

Junger Lagerist oder Lageristin

sowie

Packer oder Packerin

somit gesucht.

Franz Büdel,

Papiergroßhandlung.

Lehrling

mit guter Handschrift unter günstigen
Bedingungen für unser Büro gesucht.

Fritz Scheller Söhne.

Ia Wegsteine

3 Stk. Mk. 2.20 6 Stk. 3.70 frei

Off. **Rapp u. Rigg**, Uingen.

Wiederverk. erhalten Rabatt.

seiner Gemeindebehörde einzuholen.
Übertretungen der vorstehenden Verkehrsbeschränkungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: A. Garnier.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung mehrmals in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ihre Einhaltung zum Zwecke der restlosen Aufbringung des dem Kreise auferlegten Lieferfalls und einer ausreichenden Versorgung seiner kriegswichtigen Betriebe genau zu überwachen und etwaige Übertretungen umgehend hierher anzuzeigen.

Das gleiche Ersuchen richte ich an die Gendarmen des Kreises.

J. B.: A. Garnier.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts im Juni.

Nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 10. Mai (Reichsanzeiger 114) müssen die gewerblichen Verbraucher die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1.—5. Juni erneut erstatten. Wesentliche Änderungen in der Meldepflicht sind gegenüber der früheren Bekanntmachungen nicht eingetreten. Die Meldefarten sind wie bisher ab 28. Mai bei den bekannten Stellen von 25 Pfg. für ein Meldefartenheft nebst Wortlaut und von 5 Pfg. für eine Einzelskarte erhältlich.

Wird bekannt gegeben.

Die Kriegswirtschaftsstelle.
J. A.: v. Roeder.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Mai 1918.

Die Wiederwahl des Gemeinderedners Anton Weil III. in Schwalbach. I. zum Schiedsmann für den Bezirk Schwalbach-Mammolshain für eine weitere dreijährige Amtsperiode vom 23. Juni 1918 ab ist vom Präsidium des Agl. Landgerichts Wiesbaden bestätigt worden.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Frankfurt a. M., den 8. 5. 1918.
Mainz,

18. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. III b, lb. Tgb.-Nr. 1056/1113/1136.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 54 626/27 331.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps, unter Ausschluss des Bezirks der Kommandantur Koblenz, hiermit folgendes:

An Stelle aller seitherigen Anordnungen über Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt treten folgende Bestimmungen:

Verboden sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

- a) die der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
- b) die Stellungsangebote männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten,
- c) in ihnen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Dekadrese anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörden.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen enthalten ist. Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Ärzte und Apotheker betreffen,
- b) eine Zulage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Weerdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Weerdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen

- a) Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird,
- b) Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter Z 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. erkannt werden.

Der k. k. Kommandierende General.

Kiebel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1917. Vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahme zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) wird verordnet:

§ 1

1. Bei freihändigem Anlauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 aufzubringenden Heumengen darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

- a) für Heu von Kleearten (Luzerne, Sparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,

b) für gewisse und gewisse (einschließlich von ...
Anerkennung und Futterkräutern), von mindestens mitt-
lerer Art und Güte 160 Mark.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 12 Mk.
für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein ent-
sprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise
herbeigeführter Leistung ist der nach Nr. 1 zu berechnende
Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die
von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen,
daß von der Preisherabsetzung abgesehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Preise schließen
die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle,
von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt
werden kann, soweit die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 2

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und
sonstige Unkosten eine Vergütung von 12 Mark für die
Tonne.

§ 3

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung
über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefern-
den Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 1 Nr. 1
bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird
der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 Hundert Jahres-
zinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die
Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten
Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser
versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens da-
selbst ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Umsatz durch
den Handel zulässigen Höchstzuschläge fest.

§ 4

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Ver-
ordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes,
betreffend Höchstpreise.

§ 5

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu-
lassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in
Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung Dr. Müller.

Bekanntmachung!

Die Fa. Chemische Fabrik am Taunus G. A. Benz zu
Oberursel beabsichtigt auf dem Grundstück Kartenblatt Nr. 8
100
Parzelle Nr. 585 etc. zu Oberursel eine chemische Fabrik
zu errichten.

Gemäß §§ 16 und 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21.
Juni 1869/1. Juli 1883 und Ziffer 11 u. f. der Aus-
führungsanweisung zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche
Reich vom 1. Mai 1904 wird dies mit dem Bemerken zur
öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen,
soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen
14 Tagen präklusivischer Frist vom Tage nach der Ausgabe
der Kreisblatt Nr., welche diese Bekanntmachung enthält ab,
bei der unterzeichneten Stelle schriftlich in zwei Exemplaren
oder zu Protokoll anzubringen sind. Beschreibung, Zeichnung
und Plan der projektierten Anlage können im hiesigen Stadt-
hause — Zimmer Nr. 8 — eingesehen werden. Einwen-
dungen, welche nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen,
bleiben unberücksichtigt.

Zu mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen
Einwendungen wird Termin auf

Donnerstag, den 20. Juni 1918

mittags 11 Uhr

vor der unterzeichneten Polizeibehörde im Stadthause hier-
selbst anberaumt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht,
daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der
Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Ein-
wendungen vorgegangen werden wird.

Oberursel, den 31. Mai 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Füller.

**Betreffend: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels-
und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzog-
tum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Bekanntmachung.

In Abänderung der Festsetzung unter Ziffer III 1. a.
b. c. der Bekanntmachung vom 18. April 1918 werden die
Höchstpreise für Spargel herabgesetzt wie folgt:

	Erzeuger- preis	I. Gruppe		II. Gruppe	
		Großh. preis	Kleinh. preis	Großh. preis	Kleinh. preis
a. I. Sorte	0.70	0.90	1.05	0.83	0.95
b. II. Sorte	0.35	0.50	0.65	0.42	0.55
c. Abfall	0.20	0.25	0.30	0.25	0.30

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das
Pfund und auf marktfähige Ware erster Güte. Die Erzeuger-
preise treten am 1. Juni, die Handelspreise am 3. Juni
i. d. Zs. in Kraft.

Mainz, den 28. Mai 1918.

Hessische Landesgemüsefelle.
Berner. Regierungsrat.

Wiesbaden, den 28. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Droge. Geheimer Regierungsrat.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürger-
meister der Landgemeinden ersuche ich, mir bestimmt bis
spätestens 5. Juni d. Zs. anzugeben, wieviel kranke Per-
sonen im Monat Mai Fleischzulagen bezogen haben und
in welchen Mengen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: A. Garnier.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung
der Bezirksstelle für Gemüse und Obst vom
2. Mai 1918, betreffend Höchstpreise für Apfelweine
(Kreisblatt Nr. 53) mache ich darauf aufmerksam, daß
sich die darin bezeichneten Höchstpreise auch auf die mit
Speierling versetzten Apfelwein beziehen.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: A. Garnier.